

Handzeichen an Fussgängerstreifen

Quelle

Schweizerische Beratungsstelle
für Unfallverhütung bfu
Laupenstrasse 11
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22
Fax 031 390 22 30
E-mail info@bfu.ch
Internet www.bfu.ch

Kontaktperson

Christian Scherer

1. Handzeichen von Fussgängern

Die Vortrittsregelung an Fussgängerstreifen ist im Grunde genommen sehr einfach, sowohl für Fussgänger wie für Fahrzeuglenker - beide Verkehrsteilnehmer müssen sich nur auf ihre Verantwortung und Rücksichtnahme gegenüber anderen besinnen, dann geht es fast von selbst. Das Handzeichen wurde nie verboten, auch heute noch kann es richtig eingesetzt sinnvoll sein - aber nicht als Allweltslösung, insbesondere nicht für kleinere Kinder, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Bedeutung des Handzeichens völlig falsch interpretieren und dieses als „Haltezauber“ einsetzen wollen und dabei überfahren werden.

Im heutigen dichten Strassenverkehr geht es einfach nur noch miteinander, es kann nicht jeder nur auf seinen Vorteil bedacht sein und ohne Rücksicht auf andere seine Interessen verfolgen, weder der Autofahrer noch der Fussgänger. Entsprechend ist auch die gesetzliche Regelung formuliert. Verkehrsregelnverordnung Art. 6 Abs 1:

"Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger den Vortritt gewähren, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen, und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann." Andererseits sagt Art. 47, Abs 2 "Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung hat der Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Er darf jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte".

Ob ein Handzeichen gegeben wird oder nicht, hat also wenig mit der Grundproblematik zu tun. Im Einzelfall kann es zur bessern Verständigung beitragen, ist aber kein Garant für Sicherheit und kann die erforderliche gegenseitige Rücksichtnahme unter den verschiedenen Verkehrsteilnehmern nicht ersetzen.

2. Handzeichen von Autofahrern

Die einhellige Meinung der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz ist, dass die Fahrzeuglenker davon absehen sollten, Handzeichen zu geben, insbesondere bei Kindern und Senioren, da das Handzeichen fälschlicherweise als "Freipass" für eine sichere Überquerung interpretiert werden kann, was bei Missachtung des Gegenverkehrs oder überholender Fahrzeuge verheerende Folgen haben kann.

Die Verkehrsinstruktoren lehren zudem kleinere Kinder aus Sicherheitsgründen nach wie vor, am Fussgängerstreifen zu warten, bis ein Fahrzeug anhält. Sie werden daher - mit Recht - dem Handzeichen eines langsam heranrollenden, eiligen Autofahrers, der sie möglichst schnell hinüberwinken will, um wieder freie Fahrt zu haben, nicht folgen.

Wenn der Fahrer schon nicht anhält, sollte er mindestens deutlich erkennbar verlangsamen, d.h. zunächst stark abbremsen, damit der Fussgänger klar erkennen kann, dass das Fahrzeug ihn passieren lassen will.

Es gibt keine gesamtschweizerisch gültigen Richtlinien oder Regelungen, wonach Fahrlehrer ihre Schüler instruieren, Fussgängern ein Handzeichen zu geben. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass einzelne Fahrlehrer oder Fahrschulen dieses (aus obgenannten Gründen bedenkliche) Verhalten dennoch lehren. Leider ist es nicht immer möglich, bei gesetzlich nicht explizit bis ins Detail geregelten Situationen ein durchwegs einheitliches Verhalten aller Verkehrsteilnehmer zu erreichen, da über das optimale Verhalten oft unterschiedliche Auffassungen herrschen. Mit hartnäckiger Aufklärungsarbeit und Information kann jedoch die Einsicht der Fahrzeuglenker für sicheres Verhalten und ihr Verständnis für die Fussgänger verbessert werden.